

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften (§ 37 Abs. 1 bis 4 JAG), Einführungsarbeitsgemeinschaften (§ 24 JAO) und in der Pflichtausbildungsstelle (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG)

Bezug: Erlass vom 5. September 2016 (StAnz. S. 1038)

1. Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltung (Regelarbeitsgemeinschaft III)

- 1.1 Für die Dauer der Ausbildung in der Verwaltung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG) wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vom Regierungspräsidium einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft (Regelarbeitsgemeinschaft III) zugewiesen. Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.
- 1.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 3 JAG und § 26 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Erlass vom 30. Oktober 2018, StAnz. S. 1343).
- 1.3 Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft erstattet dem Regierungspräsidium auf dessen Anforderung einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen.
- 1.4 Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft hat innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis (Vordruck HJV 131) über die Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu erstellen. Diese Frist ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der Zeugnisse im Prüfungsverfahren unbedingt einzuhalten.

Sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa aufgrund einer Ausbildung bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer nicht länger als vier Wochen an der Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, so kann auf die Zeugniserteilung verzichtet werden, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist.

- 1.5 Die Leiterin oder der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft soll der beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelten hauptamtlichen Ausbildungskoordinatorin oder dem hauptamtlichen Ausbildungskoordinator einmal jährlich Ausbildungsmaterial, das sie oder er selbst in der Arbeitsgemeinschaft eingeführt hat, vorlegen, wenn deren Verwendung auch in den anderen Arbeitsgemeinschaften als sinnvoll erachtet wird.

2. Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (Wahlstationsarbeitsgemeinschaft V 3)

- 2.1 Das Regierungspräsidium weist für die Dauer der Ausbildung in der Wahlstation einer Arbeitsgemeinschaft in der Regel nur Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu, die zum gleichen Termin ihre Ausbildung nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 JAG begonnen haben.

Soweit an einem Ort nur eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist, kann davon generell abgewichen werden.

- 2.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 3 JAG und § 26 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Runderlass des Ministeriums der Justiz 2. Dezember 2019, JMBl. 2020 S. 32).
- 2.3 Im Übrigen gelten die Nrn. 1.3 bis 1.5 entsprechend.

3. Einführungsarbeitsgemeinschaften

- 3.1 Die Ausbildung in den Einführungsarbeitsgemeinschaften in der Verwaltung richtet sich nach § 24 Abs. 1, 4 und 5 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Erlass vom 30. Oktober 2018, StAnz. S. 1343).
- 3.2 Das Regierungspräsidium legt mir spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einführungsarbeitsgemeinschaften die Programme vor, die den Ablauf und die Themen der Arbeitsgemeinschaft sowie die Namen der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsgemeinschaft und ggf. die Namen weiterer Lehrkräfte enthalten. Das Programm ist gleichzeitig der Leiterin oder dem Leiter der Regelarbeitsgemeinschaft zuzuleiten, der oder dem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zugewiesen sind.

4. Reisekosten

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.

5. Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen in der Verwaltung sind alle Gemeinden und Landkreise, soweit gewährleistet ist, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG).

Darüber hinaus sind aufgrund von § 19 JAO im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz folgende Behörden als Ausbildungsstellen bestimmt worden:

- Ämter für Versorgung und Soziales, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Wiesbaden
- AOK Hessen, Bad Homburg v. d. Höhe
- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden
- Bistum Limburg, Limburg
- Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Wetzlar, Wetzlar
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen, Frankfurt am Main
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen (Hessen)
- Bundeskriminalamt, Wiesbaden
- Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt am Main
- Deutsche Flugsicherung, Langen (Hessen)
- Direktion Bundesbereitschaftspolizei, Fulda
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
- Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main
- Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Frankfurt am Main und Darmstadt
- Handwerkskammer, Wiesbaden
- Hessische Finanzämter
- Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Wiesbaden (Bezeichnung ab 1. Januar 2022 Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Wiesbaden)
- Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel
- Hessische Lehrkräfteakademie, Frankfurt am Main
- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Wiesbaden
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden
- Hessisches Landeskriminalamt, Wiesbaden
- Hessisches Landeslabor, Gießen
- Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Frankfurt am Main
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden
- Hessischer Datenschutzbeauftragter, Wiesbaden
- Hessischer Städtetag, Wiesbaden
- Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main
- Hochschule Fulda, Fulda
- Hochschule für Bildende Künste Städtelschule, Frankfurt
- Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main
- Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt
- Hochschule Geisenheim University, Geisenheim
- Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden, Rüsselsheim
- Industrie- und Handelskammern, Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Friedberg (Hessen), Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Kassel, Limburg a. d. Lahn, Offenbach am Main, Wetzlar, Wiesbaden
- Jobcenter Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt am Main
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt am Main
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden
- Landesapothekerkammer Hessen, Frankfurt am Main
- Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main

- Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Wiesbaden
- Landeskirchenamt, Kassel
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Landeszahnärztekammer Hessen, Frankfurt am Main
- Notarkammer Frankfurt, Frankfurt am Main
- Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- Paul-Ehrlich-Institut-Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, Langen (Hessen)
- Polizeiakademie Hessen, Wiesbaden
(Bezeichnung ab 1. Januar 2022 Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Wiesbaden)
- Polizeipräsidien
- Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Wiesbaden
- Regierungspräsidien
- Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main, Frankfurt am Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel
- Staatliche Schulämter
- Universitäten des Landes Hessen
- Zollfahndungsamt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

6. Ausbildungsplätze

Das jeweils zuständige Regierungspräsidium stellt fest, wie viele Ausbildungsplätze bei jeder Ausbildungsstelle zur Verfügung stehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder Ausbilderin oder jedem Ausbilder zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden (§ 31 Abs. 2 JAG).

In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder auch von einer höheren Zahl ausgegangen werden. Bei einer Gruppenausbildung (§ 31 Abs. 1 JAG) werden einer Ausbilderin oder einem Ausbilder in der Regel fünf Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen (§ 16 Abs. 2 JAO).

7. Zuweisung

Das Regierungspräsidium weist die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen zu (§ 10 Abs. 3 JAO). Zur Vorbereitung übersendet das Regierungspräsidium den Landgerichten seines Bezirks Vordrucke über die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Verwaltung (Muster Anlage 1), die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgefüllt und anschließend von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wieder dem Regierungspräsidium zugeleitet werden. Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren geäußerten Wünsche berücksichtigt das Regierungspräsidium nach Möglichkeit.

8. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsstellen mit mehreren Ausbilderinnen und Ausbildern bestellen eine oder einen davon zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Regierungspräsidien in Ausbildungsfragen.

9. Ausbildungsziele

Wegen der Ausbildungsziele wird auf § 28 Abs. 1 und § 34 JAG verwiesen.

10. Ausbildungspläne

Jede Ausbildungsstelle stellt unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele einen oder mehrere Ausbildungspläne nach dem in Anlage 2 abgedruckten Muster auf (vergleiche § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG). Der Ausbildungsplan enthält die Aufgaben und Tätigkeitsformen der jeweiligen Ausbilderin oder des

jeweiligen Ausbilders in der Rechtspraxis und die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt sowie den Ablauf der Ausbildung nach Ausbildungsbereichen, Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders und die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme. Im Bereich der Kommunalverwaltung kann der Ausbildungsplan auch vorsehen, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Leitung und Überwachung durch ihre Ausbilderin oder ihren Ausbilder verschiedene Bereiche der Verwaltung durchlaufen. Zu Beginn der Ausbildung ist der für die Ausbildung maßgebliche Ausbildungsplan auszuhändigen. Die Ausbildungsstellen legen ihre Ausbildungspläne dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium vor, die Dezernate des Regierungspräsidiums legen ihre Ausbildungspläne der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter des Regierungspräsidiums vor.

11. Dienstzeit

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der Regel 20 Stunden pro Woche mit Aufgaben der Ausbildungsstelle beschäftigt sein (vergleiche § 17 JAO). Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an freiwilligen Klausurarbeitsgemeinschaften teilnehmen wollen, ist ihnen hierzu einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben.

12. Ablauf und Gestaltung der Ausbildung

Zu Beginn der Ausbildung sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsstelle einzuführen. Außerdem sollen sie mit den charakteristischen Vorgängen des Geschäftsbereichs vertraut gemacht werden, dem sie zugewiesen sind. Nach der Einführung sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare intensiv zur Mitarbeit heranzuziehen. Sie sind an der Bearbeitung der Eingänge zu beteiligen und haben Arbeiten der Ausbilderin oder des Ausbilders vorzubereiten.

Mit einzelnen besonders schwierigen Rechtsfällen dürfen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nur beauftragt werden, wenn es dem Ausbildungsziel dient (vergleiche § 28 Abs. 2 JAG). In geeigneten Fällen haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Vorträge zu halten oder Gutachten vorzulegen. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen nach Möglichkeit Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Von der Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 JAO; vergleiche auch § 34 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 JAG).

Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einen Vorgang vom Beginn bis zum Abschluss bearbeiten können. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Besprechungen und zu Verhandlungen mit dem Publikum und anderen Behörden, zu Besichtigungen und Dienstreisen zugezogen werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 JAG). Bei Gemeinden und Landkreisen ist den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften sowie deren Ausschüssen teilzunehmen und zu geeigneten Tagungsordnungspunkten Bericht zu erstatten (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 JAG).

13. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft. Er ersetzt mit sofortiger Wirkung den Bezugerlass.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 4 – 08 e 02.03.05-02
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 1/2022 S. 8

Anlage 1

Zur Vorbereitung der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Verwaltung bitte ich, den nachstehend abgedruckten Vordruck auszufüllen. Sie können die Auskunft verweigern, werden dann jedoch einer Ausbildungsstelle zugewiesen, ohne dass Ihre besonderen persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Eine evtl. Zusage einer Ausbildungsstelle ist für das Regierungspräsidium nicht verbindlich. Es ist jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, der Zusage einer Ausbildungsstelle zu entsprechen.

Liste der Ausbildungsstellen im Regierungsbezirk ...

Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Verwaltung

Angaben zur Person

Herr/Frau* Name,	Vorname(n)	Personalnummer:
* Unzutreffendes bitte streichen!		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Telefon: Mobil: E-Mail:
Geb.Datum		Familienstand
Sind Sie behindert?	Sind Sie auf öffentl. Verkehrsmittel angewiesen?	
nein ja % von 100	nein ja	Sind Sie Mitglied eines kommunalen Organs? nein ja als
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Angaben zur Ausbildung

Stammdienststelle Landgericht	Voraussichtlicher Beginn der Ausbildung in der Verwaltung					
	Januar	März	Mai	Juli	September	November20
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewünschte Ausbildungsstelle						
oder						
oder						
Begründung/(ggfs. Person der Ausbildungsstelle benennen, durch die die Zusage erfolgt ist).						
Beabsichtigen Sie die Teilnahme an einem Semester an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer?						
nein ja	Sommersemester 20		Wintersemester 20			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2**MUSTER****Ausbildungsplan (§ 31 Abs. 1 Satz 3 JAG)**

- 1. Ausbilderin oder Ausbilder**
- 2. Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbilderin oder des Ausbilders**
- 3. Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt**
- 4. Tätigkeitsformen, die die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insbesondere lernen sollte**
 - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 JAG (Verwaltungsentscheidungen auch unter Beteiligung verschiedener Dezernate und Behörden vorbereiten) wird erfüllt durch ...
 - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 JAG (Besprechungen zur Aufklärung zu regelnder Vorgänge vorbereiten und durchführen) wird erfüllt durch ...
 - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 JAG (an Planungsprojekten wie der Bauplanung oder der Haushaltsaufstellung mitarbeiten) wird erfüllt durch/kann nicht erfüllt werden.
 - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 JAG (Sitzungen des Anhörungsausschusses vorbereiten und leiten) wird erfüllt/kann nicht erfüllt werden.
 - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 JAG (Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften durch Vorschläge oder Vortrag zur Entscheidung anstehender Vorgänge mitgestalten) wird erfüllt durch .../kann nicht erfüllt werden.
 - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 6 JAG (Aufgaben eines Dezernats vorübergehend selbständig wahrnehmen) wird erfüllt durch...
 - sonstige Tätigkeitsformen
- 5. Ablauf der Ausbildung** (vgl. Nr. 12 des Erlasses)
Ausbildungsbereich, Arbeitsgebiete und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin und des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders
zeitliche Inanspruchnahme

4

Beihilfe zu Pflegekosten;

Rentenversicherungsbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. Januar 2021 (StAnz. S. 182)

Ab 1. Januar 2022 beträgt nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Bezugsgröße West weiterhin 39.480 Euro jährlich bzw. 3.290 Euro monatlich und die Bezugsgröße Ost nun 37.800 Euro jährlich bzw. 3.150 Euro monatlich.

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt weiterhin 18,6 Prozent.

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2021 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflgetätigkeit im Geltungsbereich der Bezugsgröße West mit dem Faktor 1,000000000 und im Geltungsbereich der Bezugsgröße Ost mit dem Faktor 1,011235955 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahre 2022 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- zu 52,364 Prozent an den zuständigen Regionalträger,
- zu 47,636 Prozent an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab 1. Januar 2022 gültigen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ergeben sich aus der Anlage.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 2-P1820A-060-01-21/002

StAnz. 1/2022 S. 11